

**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

**Herausgeber:** geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und  
Landmanagement

**Band:** 110 (2012)

**Heft:** 5

**Artikel:** Der GIS Verbund Thurgau und das neue Geoinformationsgesetz

**Autor:** Müller, U.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238272>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der GIS Verbund Thurgau und das neue Geoinformationsgesetz

Mit dem Verein GIS Verbund Thurgau (GIV) besteht eine Koordinationsstelle für den Bereich Geoinformation im Kanton Thurgau. Es verwundert deshalb kaum, dass für die komplexe Materie rund um die Anschlussgesetzgebung ans Bundesgesetz über Geoinformation der GIV mit der materiellen Erarbeitung betraut wurde. Anfang Januar 2012 ist das kantonale Geoinformationsgesetz (GeoIG) mit den zugehörigen Verordnungen in Kraft getreten. Der Thurgau ist zudem Pilotkanton für die Einführung des ÖREB-Katasters. Über den Stand der Arbeiten und die zukünftige Rolle des GIV informiert der folgende Artikel.

*En la Communauté géoinformatique Thurgovie (GIV) il existe une instance de coordination dans le domaine de la géoinformation du canton de Thurgovie. On ne s'étonnera donc guère que pour la matière complexe résultant de la Loi fédérale sur la géoinformation la GIV a été chargée de l'élaboration matérielle de celle-ci. Au début de 2012 la Loi cantonale sur l'information géographique (GeoIG) et les ordonnances y relatives sont entrés en vigueur. La Thurgovie est le canton pilote pour l'introduction du cadastre RDPPF. L'article suivant donne une information sur l'état des travaux et le futur rôle de la GIV.*

Con l'Associazione del consorzio SIG di Turgovia (GIV) si è creato un centro di coordinamento per il settore della geoinformazione nel canton Turgovia. Non deve quindi meravigliare il fatto che alla GIV sia stata affidata l'elaborazione effettiva della complessa materia annessa alla legge d'applicazione della legge federale sulla geoinformazione. All'inizio del 2012 è entrata in vigore la legge cantonale sulla geoinformazione LGI con le relative ordinanze. Inoltre, Turgovia è un cantone pilota perché ha già introdotto il catasto RBPP. L'articolo seguente informa sullo stato dei lavori e sul ruolo futuro del GIV.

---

U. Müller

---

Der Verein GIS Verbund Thurgau wurde nach einer längeren Vorgeschichte Ende 2002 von 53 Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen. Der GIV versteht sich dabei als eine Koordinationsstelle für den Bereich Geoinformation im Kanton Thurgau, wo Produzenten, Nutzer und Besitzer von Geodaten zusammenkommen. Dabei beschäftigt sich der GIV mit rechtlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Belangen und berät seine Mitglieder. Er ist somit eine ideale organisatorische Plattform und Voraussetzung dafür, dass all diese anspruchsvollen Themen gemeinsam angegangen und realisiert wer-

den können. Mittels «Technischer Kommissionen» (TK), in denen die unterschiedlichen Mitgliederkategorien vertreten sind, hat der Verein einige technische Dokumente und Datenmodelle erarbeitet. Mit diesem Vorgehen konnte Akzeptanz für die teilweise «sperrigen» Geo-Themen geschaffen werden. Heute sind im GIV 93 Mitglieder verschiedenster Sparten organisiert. Mittlerweile sind 62 der 80 politischen Gemeinden vertreten. Nachdem mit dem Verein auf eine gewisse Freiwilligkeit gesetzt wurde, ist nun mit dem Gesetz eine Rechtsgrundlage vorhanden. Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft im Verein zwar nach wie vor freiwillig ist, die Nutzung der Produkte (Standards) des GIV jedoch verbindlich werden.

### Erarbeitung GeoIG

Bereits Mitte 2004 wurde eine Technische Kommission «Grundstücksinformationen» einberufen mit dem Ziel, die rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes «Kataster 2014» im Kanton Thurgau zu schaffen. Grundlage bildete auch der «Musterordner» der Genossenschaft «C2014», der die Modellierung aller relevanten Gesetze aus dem Bereich öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen beinhaltete. Vor dem Hintergrund der Einführung des Bundesgesetzes über Geoinformation wurde die Arbeit dieser TK im September 2007 abgeschlossen und in die TK Geoinformationsgesetz TG überführt. Der eigentliche Start erfolgte am 2. April 2007 an einer Vorstandssitzung des Vereins zusammen mit dem zuständigen Regierungsrat. Von Anfang an sollten die entsprechenden Gruppierungen, die im GIV zusammen geschlossen sind, miteinbezogen werden. Der Auftrag bestand darin, den konkreten Regelungsbedarf zusammen mit den betroffenen Kreisen zu erheben und zu vervollständigen mit dem Ziel, eine tragfähige, praktikable Rechtsgrundlage für den «Themenkreis Geoinformation» zu schaffen. Im Kanton Thurgau bestand zu diesem Zeitpunkt einzig eine Rechtsgrundlage für die amtliche Vermessung auf Verordnungsstufe.

Die TK teilte sich in vier Arbeitsgruppen zu den Themen amtliche Vermessung, Verordnungsrecht, Geodienste und ÖREB auf. Koordiniert wurden die Arbeiten von einem Kernteam. Nach dem «Kick off» mit allen Beteiligten und der Verabscheidung des Projektauftrags im Dezember 2007 sah der Zeitplan im Jahr 2008 die Erarbeitung mit einer anschliessenden Vernehmlassung Mitte 2009 vor. Die parlamentarische Arbeit mittels Botschaft an den Grossen Rat (Kantonsrat) war anfangs 2010, die Inkraftsetzung per Mitte 2011 vorgesehen.

### Inhalt Gesetz

Der Inhalt des neuen Gesetzes besteht aus einem einleitenden Teil mit allgemeinen

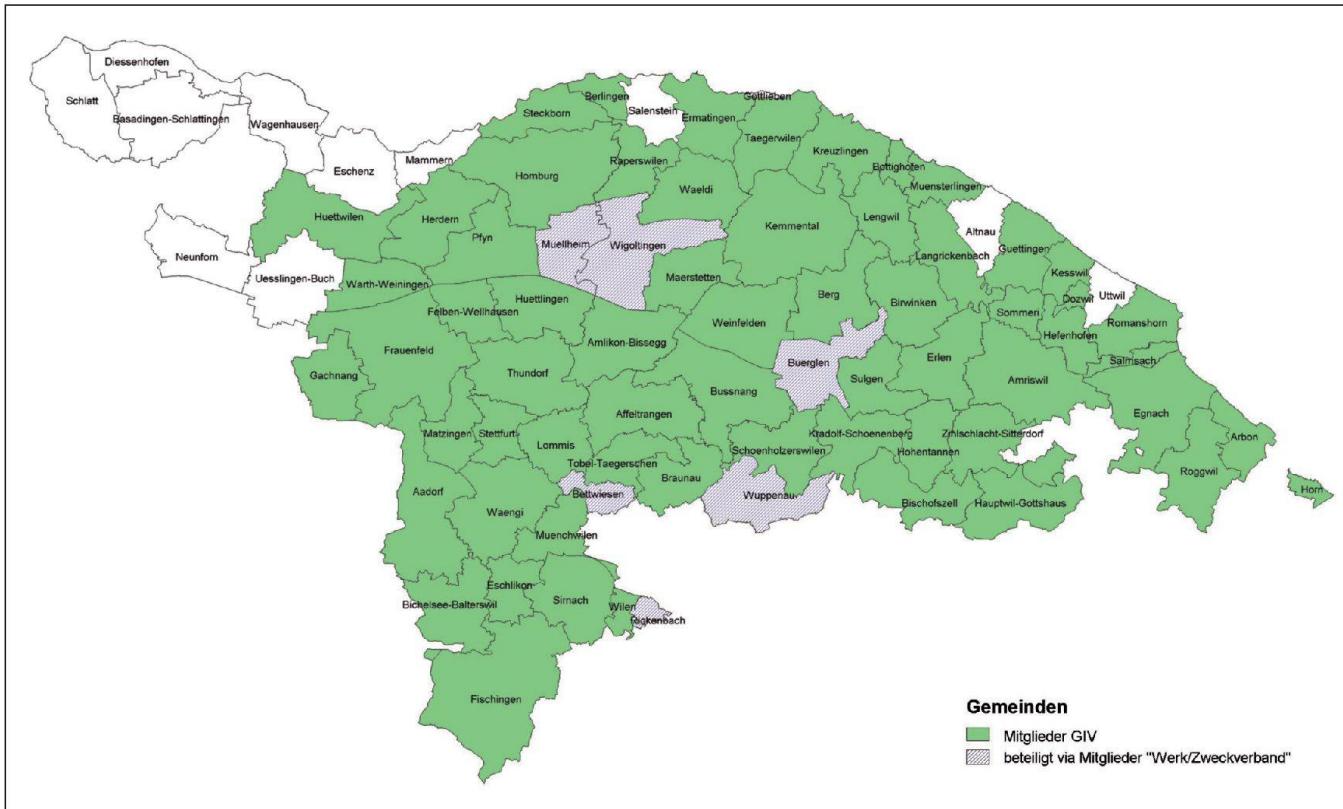


Abb. 1: Mitgliedergemeinden: Im GIV sind momentan 62 der 80 politischen Gemeinden des Kantons Thurgau vertreten. Dies entspricht einer Abdeckung von rund 80% der Fläche und knapp 88% der Einwohnerinnen und Einwohner.

Bestimmungen, wo Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich geregelt sind. In einem zweiten Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen für das Erheben, Nachführen und Verwalten sowie den Zugang und die Nutzung von Geodaten geschaffen. Die Geodaten des Kantons und der Gemeinden sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein und von jeder Person genutzt werden können, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Das dritte Kapitel beinhaltet die amtliche Vermessung, die keine wesentlichen Neuerungen erfährt, aber eine konforme Grundlage erhält. Im vierten Kapitel wird neu der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aufgeführt. Ebenfalls als Neuerung wird die Grundlage für die Einführung eines digitalen Leitungskatasters im Kanton Thurgau geschaffen. Der Leitungskataster (LK) ist eine digitale Darstellung der Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anla-

gen zur Versorgung und Entsorgung im Gemeindegebiet und ist durch die Gemeinden zu führen. Zu diesem Zweck werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen (Werke, Korporationen, Zweckverbände) verpflichtet, die Leitungsdaten zu erfassen und der Gemeinde und dem Kanton unentgeltlich in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Aufsicht obliegt dabei analog der amtlichen Vermessung dem Amt für Geoinformation.

## Zwei Vernehmlassungen und parlamentarische Beratung

Die Erarbeitung der Grundlagen und die Klärung der vielen offenen Fragen beanspruchte schliesslich mehr Zeit, so dass die externe Vernehmlassung bei Gemeinden, Fachverbänden, Parteien und GIV-Mitgliedern durch den Regierungsrat erst Ende März 2010 gestartet werden konnte und am 30. Juni 2010 endete. Der GIV als

Dienstleister führte dazu als einzige Organisation eine Informationsveranstaltung durch, wofür auch der Gesetzesredakteur des Bundes, Daniel Kettiger, verpflichtet werden konnte. Die Reaktionen in den 44 Stellungnahmen auf das kantonale GeoIG waren im Grundsatz fast durchwegs positiv und zeigten, dass insbesondere das Gesetz, der ÖREB-Kataster und der Leitungskataster grundsätzlich unbestritten sind. Da das Gesetz schlank gehalten und viele Entscheide dem Regierungsrat zugewiesen wurden, äusserten einige Teilnehmende den Wunsch nach einer zweiten, späteren Vernehmlassung zum Verordnungsrecht. Der Regierungsrat konnte so mit Datum vom 28. September 2010 dem Grossen Rat eine entsprechende Botschaft vorlegen. Nach der Behandlung durch die vorberatende Kommission wurde das neue Gesetz schliesslich nach zwei Lesungen im Kantonsrat ohne wesentliche Änderungen am 29. Juni 2011 mit 101:0 Stimmen verabschiedet. Zeitgleich zur Beratung im

Grossen Rat erfolgte die Erarbeitung der Verordnungen mit der gleichen Organisation wie beim Gesetz. Es wurden eine Verordnung zum GeoIG mit dem Geobasisdatenkatalog nach kantonalem Recht als Anhang, eine zur amtlichen Vermessung und eine dritte über die Gebühren für Geodaten erarbeitet. Wiederum führte der GIV zusammen mit dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) eine Veranstaltung durch, an der sich rund 100 Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden, Versorgungs-/Entsorgungsbetrieben, Ingenieurfirmen sowie der kantonalen Verwaltung TG informieren lassen. Zwischen Juni und September 2011 erfolgte die Vernehmlassung zu den Verordnungen. Das Verordnungsrecht wurde ebenfalls mehrheitlich befürwortet. Verschiedene Vernehmlassende hatten auf eine Stellungnahme verzichtet oder waren einverstanden, und schliesslich la-

gen konkrete Rückmeldungen zu einzelnen Paragraphen vor. Insgesamt 36 Stellungnahmen waren eingegangen. Eine mehrfach genannte Forderung war, die neuen Regelungen nach der Einführungsphase generell auf die Praxistauglichkeit zu überprüfen.

## Inkraftsetzung, zukünftige Rolle des GIV

Nach der Vernehmlassung wurde die Reinigung der Verordnungen vorgenommen. Schliesslich konnte das gesamte Paket nach Ablauf der unbenutzt abgelaufenen Referendumsfrist Mitte November 2011 durch den Regierungsrat per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Zu definieren blieben die weiteren Aufgaben und die Rolle des GIV. So stand die Frage im Raum, ob es den GIV nach Vorliegen des Gesetzes noch braucht. Schnell war

die Antwort klar – der GIV soll auch bei der Umsetzung des GeoIG eine wichtige Rolle spielen. Angedacht war deshalb, dass der Kanton dem Verein einen Leistungsauftrag «zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes über Geoinformation» erteilt. Die Vorbereitungen und Vorbereitung mit dem zuständigen Regierungsrat wurden bereits früh angegangen. So konnte im GeoIG die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Regierungsrat Aufgaben beim Vollzug des Gesetzes an Dritte delegieren und entsprechende Leistungsaufträge erteilen kann (§27 GeoIG).

Da der GIV als Verein organisiert ist, mussten die Mitglieder an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung im November 2011 aufgrund der zukünftigen Aufgaben über eine Anpassung der Statuten befinden. Einerseits wurde im Zweckartikel die Umsetzung des GeoIG erwähnt, andererseits konnten verschiedene bisherige, im Detail aufgeführte Aktivitäten weggelassen werden, da diese nicht mehr auf Freiwilligkeit beruhen, sondern in der Gesetzgebung geregelt sind. Die Mitglieder stimmten den neuen Grundlagen einstimmig zu.

## Mitwirkung bei der Umsetzung GeoIG

Auf Verordnungsstufe wurde explizit der GIV als Koordinationsorgan bezeichnet und in §3 die Bereiche aufgezählt, in welchen die Mitwirkung des Vereins zu gewährleisten ist (siehe Kasten).

Ziele des GIV und des Kantons als Mitglied sind, dass die über etliche Jahre erarbeiteten Produkte und Dienstleistungen des Vereins (Normen, Standards, Datenmodelle, Arbeitsunterlagen, Checker-tools, Veranstaltungen, Beratungen, usw.), die durch die Mitglieder (verschiedene kantonale Stellen, Gemeinden, Ver-/Entsorger, unterschiedliche Ingenieurfachbereiche) im beruflichen Alltag täglich genutzt werden, wie bis anhin auch in Zukunft durch den Verein fachgerecht und zuverlässig produziert und auch ständig nachgeführt werden. So widmet sich der GIV aktuell der Überar-



Abb. 2: Die Website des GIV wird rege als Informationskanal zu den Mitgliedern genutzt.

## § 2

<sup>1</sup> Im Hinblick auf einen koordinierten Vollzug der Gesetzgebung über Geoinformation durch Kanton, Gemeinden und Private erteilt das Departement dem Verein GIS Verbund Thurgau (GIV) einen Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere den Leistungskatalog, die Abgeltung und die Berichterstattung.

Koordinationsorgan

## § 3

Eine beratende Mitwirkung des GIV ist insbesondere in folgenden Bereichen zu gewährleisten:

Mitwirkung

1. Erstellung und Überarbeitung des Geobasisdatenkatalogs;
2. Festlegung der Normen für Geobasisdaten und Geometadaten;
3. Festlegung der Geodaten- und Darstellungsmodelle;
4. Erarbeitung von Weisungen für Geodienste;
5. Erarbeitung von technischen Vorschriften und Modellen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Leitungskataster;
6. Regelungen zur Finanzierung.

ausbezahlt. Dank der Vernetzung zu anderen Kantonen und dem Bund fliesst zu dem auch die übergeordnete Sicht mit ein und es können bereits bewährte Ansätze übernommen werden. Weiter ist der GIV auch mit Mitgliedern im Grossen Rat vertreten, welche die abgestimmten Interessen direkt vertreten konnten. Schliesslich liegt dem Projekt eine umsichtige Planung zu Grunde, die zu 24 Kernteamssitzungen und 26 Arbeitsgruppensitzungen mit insgesamt 24 Beteiligten führte. An drei Informationsanlässen des GIV, teilweise in Zusammenarbeit mit dem VTG, wurde zu verschiedenen Zeitpunkten über die Arbeiten zum GeolG orientiert und diskutiert. Die Nutzung der eingespielten Informationskanäle des GIV waren von Vorteil. Nun geht es an die Fortführung der Arbeiten: Zwar liegt das GeolG vor, aber die Umsetzung ist damit noch lange nicht erledigt. Hier gilt es ebenfalls umsichtig vorzugehen – der GIV wird mit dem durch die Regierung erteilten Leistungsauftrag eine gewichtige Rolle spielen. Eine externe Sicht bestätigt, dass der Kanton Thurgau im Vergleich mit allen anderen Kantonen über sehr gute Voraussetzungen zur raschen Erreichung der Zielsetzungen des GeolG verfügt, insbesondere dank den bereits umgesetzten Vorarbeiten des GIV.

Urs Müller  
 dipl. Kulturing. ETH  
 Geschäftsstelle GIS Verbund Thurgau  
 Promenadenstrasse 8  
 CH-8510 Frauenfeld  
 u.mueller@tg.ch  
 www.giv.tg.ch